

XXVII.
Verordnung
über die Wein-Accise in Paderborn.
 von 1720.

Nachdem Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Paderborn und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrhein Pfalz Herzogen, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herren, unterthänigst referirt worden, was maßen in Dero Stadt Paderborn, wegen der Wein-Accise sich einige Irrungen hervorgethan, und verschiedene Bürger unter diesen oder jenen Vorwand von denen einkommenden Weinen Accise zu geben, difficultiren; Und dann Hochged. Ihre Hochfürstl. Durchl. nach reifer Überlegung der Sachen, der Billigkeit gemäß zu seyn ermesen, daß denen Wohlhabenden, welche den Wein einkellern, vor denen anderen, so den Wein von denen dasigen Weinschenken hoblen, und folglich in der That zur Accise mit contribuiren müssen, keine Prærogativ, oder Freyheit zu gestatten; sonderen in Trägung gemeiner Beschwerden eine durchgehende Gleichheit zu halten seye, damit denen Geringeren die Last allein nicht aufgedrungen werde; So verordnen Diefelbe hiemit Gnädigst, und wollen, daß alle und jede, wess Stands

Die

dieselbe auch seyn (Dero Wärdiges Thumcapitel und Prälaten, wie auch Vice-Canzlar und Räte, und übrige Canzlerverwanten, auch Ihres wärdigen Thumcapitels Syndico und Secretario ausgenommen) von jedem Ohm Wein, sie mögen denselben an andere wieder verkaufen, oder selbst consumiren, die gewöhnliche Accise mit einen Rühr. ohne einige Widerrede und Exception entrichten und abtragen sollen, als lieb einem jeglichen seyn wird, die wirklich verhengende Execution zu vermeiden. Urkundlich Dero hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten Secrets. Signatum auf Dero Residenzschloß Neuhaus den 22ten Junii 1720.

Clement August. (L. S.)